

Bekanntmachung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese letzte Meinung wird angenommen.

Die S. 23, 24, 25 und 26 werden ohne Einwendung angenommen.

S. 27. Kilchmann begehrt Rückweisung dieses S. an die Commission, indem an vielen Orten keine Strafen hierüber festgesetzt, sondern der Willkühr der Zwingherren überlassen waren.

Cartier hingegen stimmt zum S., da man demalen noch kein vollständiges Strafgesetz machen könne.

Der S. wird angenommen.

Die Abfassung des Beschlusses über die Amnestie wird vorgelesen.

Cartier widersezt sich dem Ausdruck des 3ten Artikels, der alle Oberoffiziere ausnimmt. Er begehrt, daß nur die Staabsoffiziere ausgenommen seyen. Da unter den andern Offizieren viele, die meisten vielleicht so unschuldig sind, wie die Gemeinen, überdas, wenn man die Offiziere ausnimmt, so werden sie alles anwenden, daß die Soldaten von diesem Gesetz nichts erfahren.

Erlacher und Kellstab unterstützen die Abfassung als dem Beschluß des Rathes gemäß, und begehren Tagesordnung, die angenommen wird.

Die Sitzung endet sich geheim.

Grosser Rath, 21. Februar.

Präsident: Carrard.

Der Präsident und das Distriktsgericht Horgen im Kanton Zürich bezeugen ihr Bedauern über die Entfernung des Regierungstatthalters Pfenningers und wünschen entweder dessen Vergehen kennen zu lernen oder dessen Wiedereinführung.

Kellstab. Dieses Gericht besteht aus rechtschaffenen Männern; die Constitution giebt dem Direktorium die Vollmacht Statthalter zu entsezen, aber wo haben wir ein Direktorium? oder wo ist der Vollziehungsausschuß hiezu gesetzlich berechtigt? Mir scheint Willkühr ist an die Tagesordnung gekommen: ich fodere neuerdings Untersuchung durch eine Commission, oder Einladung an die Vollziehung, uns die Gründe von Pfenningers Entsezung anzuzeigen, denn wenn die um die Freiheit und Gleichheit verdienten Bürger, wie Pfenninger gewiß einer ist, entsezt werden, so weiß ich nicht, wie es um unsre Republik und die Freiheit in unserm Vaterlande steht.

Fizi ist gleicher Meinung, und glaubt man sey dem Volkswillen Untersuchung dieses Geschäfts schuldig, weil man nicht rechtschaffne Bürger so auf die Seite sezt.

Pozzi wundert sich gar nicht über Kellstabs Zorn, aber vor einem Jahr ist der rechtschaffenste Statthalter im Kanton Lavis entsezt worden, und niemand hat über Willkühr des Direktoriums ge-

schrien: man gehe zur Tagesordnung über Kellstabs Anträge.

Hemmeler ist Kellstabs Meinung, weil sich nun zeigt, daß das Volk diesen Statthalter als einen rechtschaffenen Mann allgemein schätzt, und der Ausschuß keineswegs Direktorium ist, sondern wir die Macht des Volks in Händen haben, und also Reschenschaft abfordern können.

(Die Fortsezung folgt.)

Bekanntmachung.

Da der Centraladministration der helvetischen Posten bekannt worden, daß verschiedene Mißbräuche gegen die Posten begangen werden, als Paquetter, die Briefe enthalten, mit dem Wort, Gedrucktes, (Imprimés) zu bezeichnen, und die Geldgroupps und kostbare Sachen enthaltende Paquetter für einen mindern Werth zu consigniren, als der, so sie in der That haben, alles in der Absicht, sich der Bezahlung des vorgeschriebenen Port zu entziehen: so wird anmit jedermann bekannt gemacht, daß die Postbureaux den bestimmten Befehl erhalten haben, auf diese Mißbräuche zu wachen, und die Moderation der Posttax für Gedrucktes nur denjenigen gedruckten Sachen zukommen zu lassen, die mit einer Bande vermacht sind, alle Pils aber, die mit einem ganzen Umschlag vermacht sind, als Briefe zu taxiren, wenn schon die Indication Gedrucktes (Imprimés) darauf stehen würde; denn auch auf den Indicationen der Effekten von Werth genaue Achtung zu geben, und diejenigen, auf welchen man eine falsche Indication erkennen würde, anzuhalten, und sogleich anzuzeigen, in welchem Fall denn die Administration die Anwendung des Gesetzes, so die Confiscation der mit einem falschen Werth angegebenen Sachen vorschreibt, nach aller Strenge begehren wird. — Inbei werden auch insbesondere alle Bureaux, und alle die, so sich im Dienst der Regierung befinden, und denen der Gebrauch eines postfreien Siegels oder Limbre zukommt, ernstlich ermahnt, daß sie insof ihres Eides und Pflicht dieses Siegel nur für ihre amtlichen Briefe gebrauchen sollen, und daß, wenn sie selbiges auch für Partikulärbriefe gebrauchen würden, solche Briefe, ungeachtet des Siegels, taxirt, und derjenige, so das selbe auf diese Art mißbraucht hat, seinen Obern, als seiner Pflicht zuwider gehandelt zu haben, verurtheilt werden wird.

Bern, den 16. Febr. 1800.

Die Centraladministration der helvetischen Posten.